



VERBAND DER BERGUNGS- UND
ABSCHLEPPUNTERNEHMEN E.V.

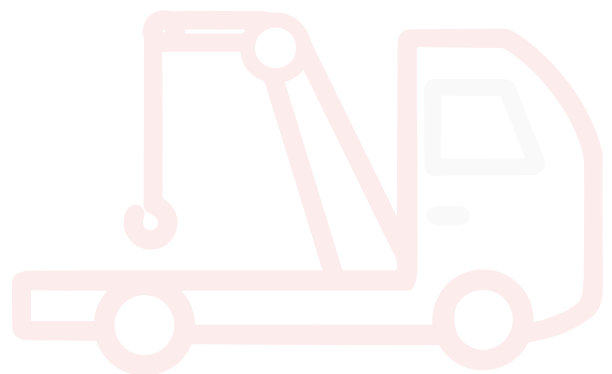
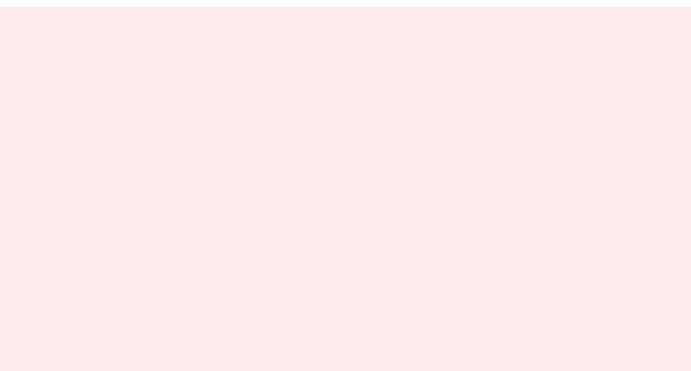
MITGLIEDSBETRIEB

GEPRÜFTER FACHBETRIEB



Geprüfter
Fachbetrieb
2023





Nachdruck (auch auszugsweise) und sonstige Verbreitung
(z.B. Übernahme von Teilen dieses Werkes in elektronische Medien)
nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des Verbandes gestattet.

© Alle Rechte beim Verband der Bergungs- und Abschleppunternehmen e.V.
Linderhauser Straße 141, 42279 Wuppertal, Telefon: +49 202 26656-0

Inhalt

Seiten

A	Geschäftliche Mindestanforderungen 1. Gewerbeanmeldung 2. Versicherungsschutz 3. Einsatzbereitschaft	4-6
B	Persönliche Mindestanforderungen Fahrzeug-Auftragsbereich bis 3,50 t 1. Erlaubnisurkunde nach § 3 GüKG 2. Fachliche Qualifikation	6-7
C	Technische Mindestanforderungen Fahrzeug-Auftragsbereich bis 3,50 t	7-9
D	Betriebliche Mindestanforderungen Fahrzeug-Auftragsbereich bis 3,50 t	9-10
E	Allgemeine Auflagen 1. Geschäftsbetrieb 2. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften 3. Ablehnung oder Entzug der Anerkennung 4. Mitteilungspflicht 5. Gültigkeit 6. Befugnis zur Kennzeichnung	10-11
F	Persönliche und sonstige Mindestanforderungen Schwerverkehr Gruppe I und II 1. Erlaubnisurkunde nach § 3 GüKG 2. Fachliche Qualifikation	12
G	Techn. Mindestanforderungen Schwerverkehr Gruppe I und II 1. Fahrzeuge der Gruppe I Abschleppen und Schleppen von rollfähigen und nicht rollfähigen Schwerfahrzeugen bis 40 t zGM und darüber sowie Bergungen mittels Seilwinde 2. Fahrzeuge der Gruppe II Abschleppen und Schleppen von rollfähigen und nicht rollfähigen Schwerfahrzeugen bis 40 t zGM und darüber, Bergungen mittels Seilwinde sowie schweren Auto- und Mobilkranfahrzeugen	13-15
H	Betriebliche Mindestanforderungen Schwerverkehr Gruppe I und II	15
	Checkliste	17
	Antrag	19
	Formblätter	21-29
	Neue Bezeichnungen nach EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV)	31
	Definition „Abschleppen - Schleppen - Anschleppen - Bergen“	32
	VBA-Empfehlungen für Rechnungserstellung	33-35

A **Geschäftliche Mindestanforderungen**

1. Gewerbeanmeldung

Vorlage einer Kopie der Gewerbeanmeldung für das Bergungs- und Abschleppgewerbe

Begründung:

Die Länder-Wirtschaftsminister haben den Verwaltungserlass zu § 14 der Gewerbeordnung ergänzt, das heißt, die Bergungs- und Abschleppunternehmen wurden in den Kreis der sogenannten Vertrauensgewerbe aufgenommen (§ 38 GewO - Überwachungsbedürftige Gewerbe).

Die Vorlage einer Kopie der Gewerbeanmeldung für das Bergungs- und Abschleppgewerbe ist daher zwingend erforderlich.

Maßnahme:

Dem Antrag ist eine Kopie der Gewerbeanmeldung für den Bereich Bergen und Abschleppen beizufügen.

2. Versicherungsschutz

Vorlage einer separaten Bescheinigung der jeweiligen Versicherungsgesellschaft(en) über den Abschluss einer

- **Betriebshaftpflicht-, Umwelthaftpflicht-/Umweltregresshaftpflicht- und Umweltschadenversicherung, Hakenlastversicherung/Transportversicherung [Deckungssumme: 500.000 EUR f. Fahrzeug-Auftragsbereich bis 3,50 t /1 Mio. EUR f. Lkw-Bereich, siehe Formblatt Nr. 2+3]**
- **Verkehrshaftungsversicherung (Güterschadenhaftpflichtversicherung) gegen Güter- und Verspätungsschäden (Formblatt 4) und**
- **Umweltschadenversicherung gem. Umweltschadengesetz vom 14.11.2007 (Formblatt 5)**

Begründung:

- a) Die Standard-Betriebshaftpflichtversicherung schließt Tätigkeiten bzw. Schäden außerhalb des Betriebsgeländes des Versicherungsnehmers ein. Wichtig ist, dass Deckungsschutz zur Umwelthaftpflicht-/Umweltregresshaftpflicht- und Umweltschadenversicherung besteht.
- b) Zusätzlicher Versicherungsschutz muss für nicht zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge (z.B. Gabelstapler, Radlader) nachgewiesen werden, da dieser in der Standard-Betriebshaftpflichtversicherung nicht enthalten ist. Dieser Versicherungsschutz muss den Vorgaben des PflVG genügen (AKB-Deckung).
- c) [Hinweis: Behördliche Auflagen (z.B. vorgeschriebene Rundumleuchten, Blinker) müssen beachtet werden!]
- d) Die Hakenlastversicherung bzw. der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer (VN) und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von allen Haftpflichtansprüchen frei, die gegen den VN und die mitversicherten Personen aus der Übernahme folgender Tätigkeiten mit nachgewiesener Berechtigung erhoben werden:
 - Beförderung von Gütern mittels Kran, Hebezeugen und Hilfsmitteln,
 - Gewerbliche Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen,

- Bergen, Abschleppen, Schleppen und Transportieren von Fahrzeugen sowie deren Inhalt und Ladung einschließlich Ausandrückholddienst,
- Einstellen, Verwahren und Sicherstellen der den Auftrag umfassenden Objekte,
- Pannenhilfe außerhalb des Betriebsgrundstückes des Versicherungsnehmers.

[Hinweis: Die Pannenhilfe kann alternativ auch über die Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.]

Daneben sind Vermögensschäden (i.S.d. § 433 HGB) aus der Unterlassung einer geschuldeten Leistung in gleicher Weise mitversichert; ebenso die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

- e) Es ist die gem. § 7 a GüKG vorgeschriebene Haftpflichtversicherung gegen Güter- und Verspätungsschäden für die gewerbliche Güterbeförderung mittels Kraftfahrzeugen nachzuweisen. Die Mindestdeckungssumme beträgt für jedes Schadensereignis 600.000 EUR. Die Haftungsbegrenzung entfällt unter den Voraussetzungen des § 435 HGB und §§ 305 ff BGB.
- f) Macht ein Betroffener Schadensersatzansprüche wegen mangelnder Sorgfaltspflicht der vermittelnden Behörde bei der Auswahl von Abschleppunternehmen geltend und muss dieser im Rahmen der Staatshaftung anerkannt werden, ist zumindest ein Regressanspruch an das Unternehmen materiell gesichert.

Maßnahmen:

Dem Antrag sind die Formblätter Nr. 2, 3, 4 und 5 beizufügen. Hierbei wird von der Versicherung der Abschluss einer erweiterten Betriebshaftpflicht-, Umwelthaftpflicht-/ Umweltregresshaftpflicht- und Umweltschadenversicherung, Hakenlast-, Güter-/ Verspätungsschadenversicherung bestätigt.

3. Einsatzbereitschaft

Vorlage einer Erklärung über die Aufrechterhaltung einer 24-Stunden-Einsatzbereitschaft

Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde, dass gegen die Ausübung des Gewerbes zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen für den beantragten Standort bzw. Firmensitz keine Bedenken bestehen.

Begründung:

Bei Inanspruchnahme eines Pannenhilfe-, Bergungs- und Abschleppdienstes muss eine unverzügliche Räumung von Pannen- und Unfallstellen gewährleistet sein. Dies kann aber nur durch ein Unternehmen mit einer 24-stündigen Einsatzbereitschaft sichergestellt werden.

Die Anerkennung auch anderer Unternehmen (ohne 24-Stunden-Einsatzbereitschaft) führte aufgrund erheblicher Lohnvorhaltekosten (nachts, sonn- und feiertags) zu beträchtlichen Wettbewerbsverzerrungen. Negative Auswirkungen auf das Preisniveau und die Wettbewerbsfähigkeit wären die Folge. Darüber hinaus verstieße dies gegen den Gleichheitsgrundsatz, da die Unternehmensprofile zu stark voneinander abweichen würden.

Maßnahmen:

Der Antragsteller verpflichtet sich durch Unterschrift auf dem Antrag zur Aufrechterhaltung einer 24-Stunden-Einsatzbereitschaft.

Der Gutachter hat sich beim Besuch des Betriebes von den technischen Möglichkeiten für die Aufrechterhaltung einer 24-Stunden-Einsatzbereitschaft (z.B. Umschaltmöglichkeit des Telefons - keine Anrufbeantworter udgl.) zu überzeugen.

**Die zuständige Behörde hat auf dem vorgegebenen Formblatt zu bestätigen, dass keine Einwände gegen die Gewerbe-Ausübung im 24-Stunden-Dienst am angegebenen Standort bestehen (siehe Formblatt Nr. 1)
Alternativ ist eine Kopie des Flächennutzungsplanes beizulegen.**

B Persönliche Mindestanforderungen Fahrzeug-Auftragsbereich bis 3,50 t

1. Erlaubnisurkunde nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (§ 3 GüKG) oder die Gemeinschaftslizenz nach Art. 4 der VO (EG) Nr. 1072/2009

Stellungnahme der IHK Hannover-Hildesheim:

... Abschleppdienste können rechtlich wie folgt zugeordnet werden:

- Die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung unterliegt nicht den Bestimmungen des GüKG. Für solche Beförderungen gibt es also keine Regulierungen.
- Die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen durch eine Werkstatt in diese zum Zwecke der dortigen Reparatur ist Werkverkehr im Sinne des § 1 Abs. 2 GüKG; die für die Beförderung verwendeten Fahrzeuge müssen vom eigenen Personal der Werkstatt gefahren werden und die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen dieser Unternehmenstätigkeit darstellen.
- Alle anderen Beförderungen wie Überführungsfahrten von Neufahrzeugen oder die Beförderung von amtlich sicherzustellenden Fahrzeugen oder die Beförderung verkehrsbehindernd abgestellter Fahrzeuge sind erlaubnispflichtig nach dem GüKG.
- Die Mitnahme von Ersatzteilen für Pannenhilfe ist Werkverkehr.
- Unternehmen, die Werkverkehr betreiben, müssen sich bei der für ihren Betriebssitz zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Güterverkehr anmelden. Unternehmen, die gewerblichen Güterkraftverkehr betreiben, müssen eine Erlaubnis nach § 3 GüKG besitzen. Es kann mit demselben Fahrzeug sowohl Werkverkehr als auch erlaubnispflichtiger Verkehr betrieben werden...

2. Arbeitsschutzmaßnahmen gemäß BGHM Arbeitsschutz Kompakt Nr. 021 „Arbeiten an Hochvoltssystemen - Pkw“

- Gefährdungsbeurteilung erstellen und Schutzmaßnahmen festlegen.
- Sicherstellen, dass nur ausreichend qualifizierte Beschäftigte Arbeiten an HV-Systemen von Fahrzeugen durchführen.
- Regelmäßige Unterweisungen der Beschäftigten z.B. zur Qualifikation Stufe 1S.
- Ggf. Qualifikation mindestens eines Mitarbeiters oder des Geschäftsführers nach Stufe 2S.

3. Fachliche Qualifikation - Nachweis über die Qualifikation im Bereich des Pannenhilfe-, Bergungs- und Abschleppgewerbes

Begründung:

In vielen anderen Gewerben ist bei Geschäftsgründung vom Gesetzgeber ein Nachweis über die Ausbildung und Prüfung (z.B. Meisterprüfung udgl.) für das jeweilige Fachgebiet erforderlich. Im Handwerk ist dazu oftmals eine Handwerksrolleneintragung erforderlich.

Nachdem im Pannenhilfe-, Bergungs- und Abschleppgewerbe diesbezüglich keine speziellen Vorschriften und Auflagen bestehen, ist es unbedingt erforderlich, dass im Rahmen der Überprüfung ein Nachweis über die Qualifikation in diesem Bereich erbracht wird.

Dazu kommt, dass die meisten Auftraggeber und Auftragsvermittler in diesem Gewerbe (Behörden, Automobilclubs, Versicherungen, Autohäuser, Hersteller usw.) bereits nur noch qualifizierte Unternehmen für ihren Auftragsbereich auswählen. Ebenso erwartet ein von Panne oder Unfall Betroffener, dass ihm im Schadensfall von einem leistungsfähigen und qualifizierten Unternehmen geholfen wird. Daher ist es bei Bergungs- und Abschlepparbeiten dringend erforderlich, dass der Unternehmer und sein eingesetztes Personal ausreichende Grundkenntnisse im Bereich der Kfz-Technik besitzen.

Die stete Entwicklung in der Fahrzeugtechnik verlangt in Bezug auf Pannenhilfe-, Bergungs- und Abschlepparbeiten oft mehr Kenntnisse und Fachwissen als in anderen Bereichen der Kfz-Branche (siehe z.B. Pannenhilfe-, Bergungs- und Abschlepphinweise der Fahrzeughersteller).

Deshalb ist es nötig, dass der Unternehmer und sein eingesetztes Personal spezielle Kenntnisse über Gesetze und Vorschriften für diesen Bereich (z.B. Kfz mit Hochvoltssystemen sicher bergen und abschleppen, Genehmigungsverfahren im Sinne der FZV, StVZO und StVO) besitzen. So besteht die Notwendigkeit, eine Grundausbildung und ständige Weiterbildung zur Auflage zu machen.

Maßnahmen:

Dem Antrag sind folgende Mindestunterlagen in Kopie beizufügen:

- **Nachweis über eine abgelegte Gesellen- bzw. Meisterprüfung als Kfz-Techniker oder über eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Pannenhilfe-, Bergungs- und Abschleppbereich.**
- **Nachweis über absolvierte Weiterbildung zu „Sicherungsmaßnahmen bei Pannen- / Unfallhilfe, Bergungs- und Abschlepparbeiten“ gem. DGUV-Information 214-010 (bisher BGI 800).**
- **Nachweis über absolvierte Weiterbildung „Qualifizierung für Arbeiten an Fahrzeugen mit Hochvoltssystemen“ DGUV-Information 209-093 (bisher DGUV-Information 200-005).**
- **Unterlagen über weitere Lehrgänge und Schulungen, falls vorhanden.**

C Technische Mindestanforderungen Fahrzeug-Auftragsbereich bis 3,50 t

1. Fuhrpark

- a) **Lkw für Fahrzeugbeförderung / Schlüssel-Nr. 16 2800 oder 08 2800* (Bergungsfahrzeug mit Ladekran - LFBK)**

1 Bergungsfahrzeug (LFBK) mit einer Nutzlast von mindestens 3.500 kg zur Fahrzeugbeförderung. Das Fahrzeug muss mit einem drehbaren Ladekran ausgerüstet sein, der bei einer Ausladung von 10 m* eine Mindesttraglast von 1.000 kg aufweist

***Für die Erfüllung der Mindesttraglast von 10 m/1 t gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2025 für bestehende Fachbetriebe, bei Neuanträgen muss dies sofort nachgewiesen werden.**

und zusätzlich entweder

b) Lkw für Fahrzeugbeförderung / Schlüssel-Nr. 16 2800 oder 08 2800* (Bergungsfahrzeug ohne Ladekran - LFB oder Bergungsfahrzeug mit Ladekran - LFBK)

1 Bergungsfahrzeug (LFB/LFBK) mit mindestens 2.500 kg Nutzlast

oder

Selbstfahrende Arbeitsmaschine DA1 / Schlüssel-Nr. 16 0100* (Abschleppwagen - AW - AWU)

1 Abschleppwagen (Kranwagen/Unterfahrlift) mit einer verfahrbaren Mindesthakenlast/-hublast von 900 kg

c) Sonstige-Kfz-Pannenhilfe / Schlüssel-Nr. 16 2900 oder 18 2900* (Pannenhilfefahrzeug - SKP)

1 Pannenhilfefahrzeug

oder

Sonstige-Kfz-Werkstattwagen / Schlüssel-Nr. 16 2500 oder 18 2500* (Pannenhilfefahrzeug - SKW)

1 Pannenhilfefahrzeug

***Die neuen Schlüsselnummern nach der neuen EG-FGV siehe Seite 14.**

Alle Fahrzeuge müssen einen Eintrag über die Anerkennung als Pannenhilfsfahrzeug mit folgendem Wortlaut: „**Als Pannenhilfsfahrzeug nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO anerkannt**“ in den Fahrzeugpapieren besitzen.

Damit ist sichergestellt, dass die Bauart den gesetzlichen Anforderungen entspricht und das Führen einer oder mehrerer gelber Rundum-Kennleuchten erlaubt ist.

Ein Pannenhilfsfahrzeug mit der Mindestausstattung gemäß der Richtlinie über die Mindestanforderungen an Bauart oder Einrichtung von Pannenhilfsfahrzeugen (VkBl. 1997 S. 472). Auf dieses Fahrzeug kann verzichtet werden, wenn die geforderte Mindestausrüstung im Bergungs- bzw. Abschleppfahrzeug mitgeführt wird (Ausnahmeregelungsprüfung).

Begründung:

Zur schnellen Räumung von Pannen- und Unfallstellen muss der Unternehmer gewährleisten, dass eine ausreichende technische Ausrüstung sowie die dementsprechenden Fahrzeuge zur Verfügung stehen.

Alle Einsatzfahrzeuge müssen

- auf den Antragsteller und dessen Betriebssitz zugelassen sein. Sollte ein Mietverhältnis bestehen, muss der Besitz bzw. die alleinige Nutzung durch einen Vertrag nachgewiesen werden und die Fahrzeuge auf den Antragsteller zugelassen sein.
- deutlich sichtbar mit Firmennamen, Standort und Telefonnummer beschriftet sein. Wechselbeschriftungen sind nicht zulässig.
- den Bestimmungen der für die jeweilige Fahrzeugkategorie zutreffenden gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (UVV) entsprechen.
- Eine Kopie der letzten gültigen Prüfung ist vorzulegen.

- das notwendige Werkzeug bzw. Pannenhilfswerkzeug und die notwendigen Geräte sowie die in der UVV vorgeschriebene Ausrüstung (Warnweste, Feuerlöscher, Handlampen usw.) mitführen.

Erforderlich ist darüber hinaus eine bisher vom Gesetzgeber nicht explizit aufgeführte Ausrüstung wie

- Ölbindemittel und Behälter zur Aufnahme von ölhaltigem Bindemittel, Fahrzeugteilen, Glassplittern etc.,
- Schaufel und Besen,
- Absicherungsmaterial wie in der DGUV-Information 214-010 (BGI 800) gefordert.

Weiterhin wird auf die aktuell empfohlene Ausstattung und persönliche Schutzausrüstung verwiesen. Siehe hierzu auch FAQ-Liste der AG „Handlungsrahmen Elektromobilität“ der BGHM.

Vorgeschrieben ist persönliche Schutzausrüstung (PSA) im Sinne der gültigen Vorschriften. Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1 / DGUV-Vorschrift 1) hat der Unternehmer seinem Bergungs- und Abschlepppersonal Warnkleidung zur Verfügung zu stellen. Bei Arbeiten im Gefahrenbereich des fließenden Verkehrs ist Warnschutzschutzkleidung zu tragen.

Maßnahmen:

Besichtigung, Begutachtung und Stellungnahme des Sachverständigen für das Bergungs- und Abschleppwesen zur Eignung und Ausrüstung der Einsatzfahrzeuge (besonders der nach EG-FGV bezeichneten Fahrzeuge) und zur technischen Ausrüstung des antragstellenden Betriebes. Vorlage der Fahrzeugpapiere, Kranlasttabelle, UVV und Prüfbücher, die dem Antrag in Kopie beizufügen sind.

D Betriebliche Mindestanforderungen Fahrzeug-Auftragsbereich bis 3,50 t

Zur Verwahrung und Eigentumssicherung von Fahrzeugen

Hierzu wird gefordert, dass mindestens 10 Fahrzeuge verwahrt werden können. Für das sichere und umweltgerechte Abstellen von zu verwahrenden Fahrzeugen sind geeignete Ab- und Einstellmöglichkeiten vorzusehen. Das Gelände und die Verwahrungsmöglichkeiten müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bau- und wasserrechtliche Vorgaben sind besonders zu beachten; im Zweifelsfall sind vom Unternehmer Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Behörden vorzulegen. Das Gelände muss mit einem mindestens 1,8 m hohen und festverankerten Zaun umfriedet sein.

Zur Eigentumssicherung muss eine verschließbare Unterstellmöglichkeit (z.B. Halle) für mindestens zwei Fahrzeuge vorhanden sein. Dabei muss gewährleistet sein, dass unbefugte Personen keinen Zugang zu den Fahrzeugen haben. Auf keinen Fall werden Werkstätten, Waschhallen, Maschinenhallen o.Ä. akzeptiert, in denen gearbeitet wird. Die Eigentumssicherung muss den gesetzlichen und den umweltrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Die Verwahr- und Sicherstellungsmöglichkeit muss sich entweder am Betriebsgelände oder in dessen unmittelbarer Nähe befinden und sollte auf keinen Fall weiter als 3 km entfernt sein. Sie kann auch für solche Zwecke angemietet sein. Ein Nutzungs- oder Mietvertrag muss vorgelegt werden.

Begründung:

Bergungs- und Abschleppunternehmen werden nicht ausschließlich für Pannenhilfe-, Bergungs- und Abschleppmaßnahmen angefordert, sondern sind ebenso mit der Eigentumssicherung und / oder der Sicherstellung von Fahrzeugen für Behörden befasst. Es ist unerlässlich, dass das Unternehmen über ein gesichertes Gelände verfügt.

Der Betrieb muss eine Aufenthaltsmöglichkeit für Kunden vorhalten, die geeignet ist, diese nach einem Unfall oder einer Panne vorübergehend, auch außerhalb der Geschäftszeit, unterzubringen.

Weiterhin ist zu gewährleisten, dass ein Quarantänestellplatz gemäß der VDA-Empfehlung „Technische Quarantäneflächen für beschädigte Fahrzeuge mit Lithium-Ionen-Batterien“ vorgehalten wird*.

*** Für das Vorhandensein eines Quarantänestellplatzes gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2025 für bestehende Fachbetriebe, bei Neuanträgen muss dieser sofort nachgewiesen werden.**

Anmerkung: In vielen Bundesländern gibt es keine bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die technischen Quarantäneflächen für Fahrzeuge mit Hochvoltspeichern. Hier kommen lediglich die Auflagen der örtlichen Behörden zum Tragen.

Maßnahmen:

Besichtigung und Stellungnahme des Sachverständigen für das Bergungs- und Abschleppwesen zu den vorgefundenen Gegebenheiten beim antragstellenden Betrieb. Eventuell Vorlage einer schriftlichen Genehmigung zum Abstellen von Unfallfahrzeugen der zuständigen Behörde.

E Allgemeine Auflagen

1. Führen eines ordentlichen Geschäftsbetriebs

In der Regel sind Geschäftszeiten wochentags (Mo.-Fr.) von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr, samstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr üblich. Alternativ ist im Zeitraum der samstäglichen Öffnungszeit das Eintreffen am Betriebsgelände innerhalb von 30 Minuten nach telefonischer Verständigung zu gewährleisten.

Begründung:

Dem Kunden oder anderen befugten Personen (Polizei, Gutachter etc.) muss es während der Öffnungszeiten (s.o.) möglich sein, mit dem Unternehmen in Kontakt zu treten.

Maßnahme:

Am Betriebsgelände ist ein Schild deutlich sichtbar mit den betrieblichen Öffnungszeiten anzubringen.

2. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Unternehmer verpflichtet sich durch Unterschrift zur Beachtung der Preisangabenverordnung (PAngV) sowie der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Begründung:

Gemäß § 1 PAngV besteht auch für Abschlepp- und Bergungsunternehmen eine Preisangabepflicht. Preisverzeichnisse sind in den Betriebsräumen sowie an den Fahrzeugen anzubringen oder zur Einsichtnahme bereitzulegen.

Wer für weniger als einen Monat Garagen, Einstellplätze oder Parkplätze vermietet, bewacht oder Kfz verwahrt, hat am Eingang der Zufahrt ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die geforderten Preise ersichtlich sind.

Maßnahme:

Der Antragsteller verpflichtet sich durch Unterschrift auf dem Antrag, dieser Verpflichtung nachzukommen und vom Sachverständigen überprüfen zu lassen.

3. Ablehnung oder Aberkennung

Soweit Anhaltspunkte konkrete Zweifel an der fachlichen Eignung oder charakterlichen Zuverlässigkeit hervorrufen und soweit sonstige sachliche Erwägungen (z.B. unzureichende Ausstattung) es gebieten, kann eine Bewerbung zurückgewiesen werden.

Aus denselben Gründen kann einem Unternehmen die Anerkennung entzogen werden, sofern dieses beanstandete Mängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten Frist behebt. Im Falle wiederholter Verstöße kann ohne nochmalige schriftliche Ermahnung die Aberkennung erfolgen.

Im Falle von Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand über die Vergabe des Gütesiegels mit einfacher Mehrheit.

Maßnahme:

Der Antragsteller ist in schriftlicher Form von diesem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

4. Mitteilungspflicht

Der Unternehmer ist verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die für die Beurteilung seiner Firma hinsichtlich der Anerkennung von Bedeutung sein können.

Begründung:

Eine permanente Überprüfung des Unternehmens ist praktisch nicht möglich. Der VBA hat ein legitimes Interesse daran, von möglichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit unverzüglich in Kenntnis gesetzt zu werden.

Maßnahme:

Der Antragsteller verpflichtet sich durch Unterschrift auf dem Antrag, alle Änderungen mitzuteilen, die für die Beurteilung des Betriebes hinsichtlich der Anerkennung von Bedeutung sein können.

5. Gültigkeit

Die Anerkennung als „Geprüfter VBA-Fachbetrieb“ wird für die Dauer von drei Jahren verliehen, sofern aufgrund gesetzlicher oder anderweitiger Änderungen, die den Stand der Technik nachhaltig beeinflussen, kein vorzeitiger Handlungsbedarf angezeigt ist.

Die Vergabe des Gütesiegels „Geprüfter VBA-Fachbetrieb“ beinhaltet auch, dass der optische Gesamteindruck des Firmengeländes, der Fahrzeuge und des Personals ansprechend ist. Die Beauftragten des VBA werden bei Besichtigungen darauf ein besonderes Augenmerk legen. Der VBA ist berechtigt, in unbestimmten Abständen zu den genannten Bedingungen stichprobenartige Überprüfungen, auch unangemeldet, durchzuführen.

Eine Anerkennung des Geprüften VBA-Fachbetriebes kann auch durch Vorlage eines gültigen Leistungsgutachtens (max. 6 Monate alt) erfolgen, wenn es die Mindestkriterien erfüllt.

6. Befugnis zur Kennzeichnung

Der anerkannte „Geprüfte VBA-Fachbetrieb“ erhält die Befugnis, die Bezeichnung und das Gütesiegel in seinem Schriftverkehr, an seinen Einsatzfahrzeugen und in den Geschäftsräumen während des Gültigkeitszeitraums zu führen. Ist die Anerkennung erloschen, hat der Unternehmer das Führen der Bezeichnung und des Gütesiegels umgehend zu unterlassen.

F Persönliche und sonstige Mindestanforderungen Schwerverkehr Gruppe I und Gruppe II

1. Erlaubnisurkunde nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (§ 3 GüKG) oder die Gemeinschafts- lizenz nach Art. 4 der VO (EG) Nr. 1072/2009

2. Fachliche Qualifikation

Der Unternehmer muss nachweisen, dass ausreichend Fachpersonal zur Verfügung steht, um einen 24-Stunden-Dienst auch an Sonn- und Feiertagen zu gewährleisten. Die Zuverlässigkeit gemäß der BGH-Urteile (Az.: VI ZR 277/75 vom. 11.07.1978 und III ZR 189/91 vom 21.01.1993) muss sichergestellt sein.

Maßnahmen:

Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

- Nachweis über eine abgelegte Gesellen- bzw. Meisterprüfung als Kfz-Techniker (Nutzfahrzeugsektor) und eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis *) oder alternativ über eine mindestens fünfjährige zusammenhängende Tätigkeit im Pannenhilfe-, Bergungs- und Abschleppbereich für den Schwerverkehr.
- Nachweis über absolvierte Weiterbildung zu Sicherungsmaßnahmen bei Pannen- / Unfallhilfe, Bergungs- und Abschlepparbeiten gem. DGUV-Information 214-010 (bisher BGI 800).
- Nachweis über absolvierte Weiterbildung „Qualifizierung für Arbeiten an Fahrzeugen mit Hochvoltssystemen“ DGUV-Information 209-093 (bisher DGUV-Information 200-005).
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Bergungsleiter-Seminar oder einem von der TABA angebotenen „Technik-Sonderfachseminar Nfz/Bus.“
- Nachweis über eine gültige Berufskraftfahrerqualifikation.
- Unterlagen über weitere Lehrgänge und Schulungen, falls vorhanden.

Hinweis Personal (Schwerverkehr Gruppe I+II):

Die im Pannenhilfe-, Bergungs- und Abschleppbereich eingesetzten Mitarbeiter müssen eine ausreichende Erfahrung im Schwerverkehrsbereich haben. Der Antragssteller muss nachweisen, dass das eingesetzte Personal Kenntnisse im Lkw-Reparaturbereich sowie über techn. Anweisungen der Hersteller beim Abschleppen sowie bei Bergungsmaßnahmen (Kardan- und Steckwellenausbau, Lösen von Federspeicherbremsen, Anschluss von Fremdluft usw.) besitzt. Als Nachweis können Teilnahmebescheinigungen von Fachseminaren, speziellen Schulungen und Bestätigungen von Arbeitgebern dienen.

***) Zusätzlich für Unternehmer Schwerverkehr Gruppe II:**

Bei Gruppe II muss zusätzlich nachgewiesen werden, dass der für den Einsatz verantwortliche Mitarbeiter des Antragstellers eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Fachbereich Bergen und Abschleppen von Schwerfahrzeugen besitzt.

Zudem ist bei Einsatz eines Auto- oder Mobilkrans der Nachweis über die Weiterbildung zum Führen eines Mobilkrans durch mindestens einen Mitarbeiter vorzulegen.

G Technische Mindestanforderungen Schwerverkehr Gruppe I und II

Die im vorstehenden Kriterienkatalog enthaltenen geschäftlichen Mindestanforderungen (A 1.-4.) und die allgemeinen Auflagen (E 1.-6.) haben auch für den Schwerverkehrsbereich Gültigkeit.

Die persönlichen, technischen und betrieblichen Mindestanforderungen (B-D) werden durch nachstehende Kriterien ersetzt.

1. Fahrzeuge der Gruppe I

Abschleppen und Schleppen von rollfähigen und nicht rollfähigen Schwerfahrzeugen bis 40 t zGM und darüber sowie Bergungen mittels Seilwinde.

- a) Ein Pannenhilfefahrzeug, das die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Mindestausrüstung (siehe Verkehrsblatt 1997, Seite 472) und die in der DGUV-Information 214-010 (bisher BGI 800) geforderte Zusatzausrüstung mitführt und lt. Eintragung in den Fahrzeugpapieren als Pannenhilfsfahrzeug gem. § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO anerkannt ist. Es kann sich hier auch um einen Werkstattwagen handeln. Die Eintragung kann dann lauten:

So.Kfz. Pannenhilfe (Schlüssel-Nr. 16 2900 oder 18 2900)* / Pannenhilfefahrzeug - SKP -

So.Kfz. Werkstattwagen (Schlüssel-Nr. 16 2500 oder 18 2500)* / Pannenhilfefahrzeug - SKW -

und

- b) Ein Abschleppwagen (Kranwagen), der in der Lage ist, rollfähige Schwerfahrzeuge bis 40 t abzuschleppen bzw. zu schleppen. Das Fahrzeug muss eine verfahrbare Haken-/Hublast von 6 t bei 60 km/h haben und mit einer Seilwinde ausgerüstet sein, deren Zugkraft 10 t am einfachen Strang beträgt. Der Eintrag in den Fahrzeugpapieren muss wie folgt lauten:

Selbstfahrende Arbeitsmaschine DA1 (Schlüssel-Nr. 16 0100)* / Abschleppwagen - AWU

Alle Einsatzfahrzeuge müssen - sofern erforderlich - als Pannenhilfsfahrzeug gemäß § 52 Abs. 4 Nr. 2 anerkannt sein und der DGUV-Information 214-010 (BGI 800) entsprechen.

- In allen Fahrzeugen sind das notwendige Werkzeug und Gerät sowie die in der UVV / DGUV vorgeschriebene Ausrüstung (Warnweste, Feuerlöscher, Handlampe usw.) mitzuführen. Zur Ausrüstung gehören unter anderem auch Anschlagmaterial, Schaufel, Besen, Ölbindemittel, Abfallbehälter, Absicherungsmaterial usw.
- Sofern für die Einsatzfahrzeuge Ausnahmegenehmigungen (Achslasterhöhung, Betriebs- oder Fahrgenehmigung usw.) erforderlich sind, müssen Kopien davon beigelegt werden.
- Alle Einsatzfahrzeuge müssen deutlich sichtbar mit Firmennamen, Standort und Telefonnummer beschriftet sein. Wechselbeschriftungen sind nicht zulässig.
- Die Einsatzfahrzeuge müssen auf den Antragsteller und dessen Betriebssitz zugelassen sein. Sollte ein Mietverhältnis bestehen, muss der Besitz bzw. die alleinige Nutzung durch einen Vertrag nachgewiesen werden und die Fahrzeuge auf den Antragsteller zugelassen sein.

- Alle Einsatzfahrzeuge müssen den Bestimmungen der einschlägigen UVV / DGUV Vorschriften entsprechen. Eine Kopie der letzten gültigen Prüfung ist beizulegen.

Maßnahmen:

Überprüfung vor Ort, insbesondere ob 6 t-Haken- oder Hublast auch tatsächlich sicher verfahren werden können.

***Die neuen Schlüsselnummern nach der neuen EG-FGV siehe Seite 14.**

2. Fahrzeuge der Gruppe II

Abschleppen und Schleppen von rollfähigen und nicht rollfähigen Schwerfahrzeugen bis 40 t zGM und darüber, Bergungen mittels Seilwinde sowie schweren Auto- oder Mobilkranfahrzeugen.

Fahrzeuge der Gruppe I

und

1 Auto- oder Mobilkran mit einer Mindesttragfähigkeit von 40 t (bei ca. 3 m Ausladung von Drehkranzmitte). Dieses Fahrzeug soll folgende Eintragungen in den Fahrzeugpapieren vorweisen:

Selbstfahrende Arbeitsmaschine Mobilkran DA53 (Schlüssel-Nr. 16 2700)* / Mobilkran - MK

oder

Selbstfahrende Arbeitsmaschine Autokran DA53 (Schlüssel-Nr. 16 2100)* / Autokran - AK

Alternativ kann auch ein Fahrzeug mit Ladekran / Rotator, das entsprechende Traglastwerte analog des Auto- / Mobilkrans aufweist

oder

statt des AWU Gruppe I, zwei AWU mit doppelt ausfahrbarem Bergekran und einer Mindesttraglast von 8 t am Bergkran in voll ausgefahrenem Zustand (durch den Hersteller zu bescheinigen), über den jeweils zwei Seilwinden mit einer Mindestzugkraft von 10 t am einfachen Strang betätigt werden können.

- In allen Fahrzeugen ist das notwendige Werkzeug und Gerät sowie die in der UVV-DGUV vorgeschriebene Ausrüstung (Warnwesten, Feuerlöscher, Handlampe usw.) mitzuführen. Zur Ausrüstung gehören unter anderem auch Anschlagmaterial, Schaufel, Besen, Ölbindemittel, Abfallbehälter usw.
- Sofern für die Einsatzfahrzeuge Ausnahmegenehmigungen (Achslasterhöhungen, Betriebs- oder Fahrgenehmigungen usw.) erforderlich sind, müssen Kopien davon vorgelegt werden.
- Alle Einsatzfahrzeuge müssen deutlich sichtbar mit Firmenname, Standort und Telefonnummer beschriftet sein. Wechselbeschriftungen sind nicht zulässig.
- Die Einsatzfahrzeuge müssen auf den Antragsteller und dessen Betriebssitz zugelassen sein. Sollte ein Mietverhältnis bestehen, muss der Besitz bzw.

die alleinige Nutzung durch einen Vertrag nachgewiesen werden und die Fahrzeuge auf den Antragsteller zugelassen sein.

- Alle Einsatzfahrzeuge müssen den Bestimmungen der einschlägigen UVV und der DGUV Vorschriften entsprechen. Eine Kopie der letzten gültigen Prüfung ist vorzulegen.

H Betriebliche Mindestanforderungen Schwerverkehr Gruppe I und II

Zur Verwahrung und Eigentumssicherung von Fahrzeugen im Schwerverkehrsbereich und deren Ladung müssen Möglichkeiten vorhanden sein.

Dabei wird gefordert, dass mindestens zwei Schwerverkehrszüge und deren Ladung (komplette Lastzüge, Omnibusse usw.) verwahrt werden können. Dieses Gelände muss den Umweltschutzvorschriften entsprechen und mit einem mindestens 1,8 m hohen fest verankerten Zaun umfriedet sein. Das Gelände kann auch in unmittelbarer Nähe des Unternehmens liegen und für solche Zwecke angemietet sein. Eine Vereinbarung darüber ist vorzulegen.

Zusätzlich muss eine verschließbare Unterstellmöglichkeit für mindestens einen Schwerverkehrszug und dessen Ladung vorhanden sein. Dabei muss gewährleistet sein, dass das Fahrzeug und dessen Ladung z.B. in einer Halle untergestellt wird und keine unbefugten Personen Zugang zu dem sichergestellten Fahrzeug bzw. dessen Ladung haben. Auf keinen Fall werden Werkstätten, Waschhallen, Maschinenhallen o. Ä. akzeptiert, in denen gearbeitet wird. Die Sicherstellungsmöglichkeit muss den gesetzlichen und den umweltrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Anmerkung:

Diese Unterstellmöglichkeit kann auch in unmittelbarer Nähe des Unternehmens liegen, jedoch sollte diese nicht weiter als 5 km entfernt und für solche Zwecke angemietet sein. Eine Nutzungsvereinbarung bzw. Mietvertrag darüber ist vorzulegen.

- Der Betrieb und das Gelände müssen den gesetzlichen Mindestanforderungen in Bezug auf Ausübung des Gewerbes an diesem Standort und auf Einhaltung der Umweltschutz- und Immissionsschutzvorschriften genügen.
- Die zuständige Behörde muss bestätigen, dass ein 24-Stunden-Dienst am angegebenen Standort durchgeführt werden darf.
- Der Betrieb muss eine Aufenthaltsmöglichkeit für Kunden vorhalten, die geeignet ist, diese nach einem Unfall oder einer Panne vorübergehend auch außerhalb der Geschäftszeit, unterzubringen.

Weiterhin ist zu gewährleisten, dass ein Quarantänestellplatz gemäß der VDA-Empfehlung „Technische Quarantäneflächen für beschädigte Fahrzeuge mit Lithium-Ionen-Batterien“ vorgehalten wird*.

*** Für das Vorhandensein eines Quarantänestellplatzes gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2025 für bestehende Fachbetriebe, bei Neuanträgen muss dieser sofort nachgewiesen werden.**

Anmerkung: in vielen Bundesländern gibt es keine bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die technischen Quarantäneflächen für Fahrzeuge mit Hochvoltspeichern. Hier kommen lediglich die Auflagen der örtlichen Behörden zum Tragen.

Checkliste - Folgende Bescheinigungen sind dem Antrag in Kopie beigelegt:

Unterschriebener Antrag für die Anerkennung als „Geprüfter VBA-Fachbetrieb“
Gewerbeanmeldung/Gewerbeummeldung für den Bereich Bergen und Abschleppen
Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörde zur Gewerbeausübung am angegebenen Standort im 24-Stunden-Dienst (siehe Formblatt 1) oder Nachweis über den Flächennutzungsplan
Bescheinigung über den Abschluss einer Hakenlastversicherung/Transportversicherung (siehe Formblatt 2)
Bescheinigung über den Abschluss einer erweiterten Betriebshaftpflichtversicherung (siehe Formblatt 3)
Bescheinigung über den Abschluss einer Verkehrshaftungsversicherung (Güterschadenhaftpflichtversicherung) gegen Güter- und Verspätungsschäden (siehe Formblatt 4)
Bescheinigung über den Abschluss einer Umweltschadenversicherung gem. Umweltschadengesetz vom 14.11.2007 (siehe Formblatt 5)
Erlaubnisurkunde nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (§ 3 GüKG)
Im **Fahrzeug-Auftragsbereich bis 3,50 t**: Nachweis über abgelegte Gesellen- oder Meisterprüfung als Kfz-Techniker oder über eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung im Pannenhilfe-, Bergungs- und Abschleppbereich
Im **Schwerverkehrsbereich Gruppe I**: Nachweis über abgelegte Gesellen- oder Meisterprüfung als Kfz-Techniker (Nutzfahrzeugsektor) und einer mindestens einjährigen einschlägigen Berufspraxis oder alternativ über eine mind. fünfjährige zusammenhängende Tätigkeit im Pannenhilfe-, Bergungs- und Abschleppbereich für den Schwerverkehr;
Im **Schwerverkehrsbereich Gruppe II**: Zusätzlich zu den Anforderungen der Gr. I Erbringung des Nachweises über die fünfjährige Berufserfahrung im Fachbereich Bergen und Abschleppen von Schwerfahrzeugen des für den Einsatz verantwortlichen Mitarbeiters. Bei Einsatz eines Auto- oder Mobilkrans Nachweis über eine Weiterbildung zum Führen entsprechender Krane durch mindestens einen Mitarbeiter.
Nachweise von zertifizierten Schulungsstätten über die geforderten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
Fahrzeugpapiere der Einsatzfahrzeuge (mit den Eintragungen „Als Pannenhilfsfahrzeug gem. § 52 Abs. 4 Nr. 2 anerkannt“)
Prüfbescheinigungen gem. den Vorschriften der Berufsgenossenschaft/der Betriebssicherheitsverordnung sowie Ausnahmegenehmigungen:

- Winden-, Hub- und Zugeräte: DGUV-Vorschrift 54 (bisher BGV D8)
- Krane : DGUV-Vorschrift 53 (bisher BGV D6)
- Fahrzeuge: DGUV-Vorschrift 70 (bisher BGV D29)
- Lkw-Bereich:
- Gruppe I Schleppplasttabelle
- Gruppe II Traglastdiagramm
- § 15 a Abs.1 und 2 StVO (Abschleppen auf Autobahnen)
- § 29 Abs. 3 StVO (Schwer- u. Großraumtransport)
- § 30 Abs. 3 StVO (Sonn- u. Feiertagsverbot)
- § 33 StVZO (Schleppgenehmigung alt) soweit diese vorliegt
- § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO in Verbindung mit Erlaubnis nach § 29 StVO (Schleppgenehmigung neu ab 01.08.2013) - soweit vorliegend
- § 70 StVZO (Achslasterhöhung in Verbindung Erlaubnis nach § 29 StVO)

Folgende Nachweise sind dem prüfenden Gutachter zur Einsichtnahme vorzulegen:

- Polizeiliches Führungszeugnis des Geschäftsführers / Unternehmers, nicht älter als drei Monate
- Personalliste mit dem nachzuweisenden Personal
- Aushang der geforderten Preisliste

**Antrag für die Anerkennung als
„Geprüfter VBA-Fachbetrieb“**

Firma:	
Inhaber, Geschäftsführer:	
Straße:	
Postleitzahl/ Ort:	

Wir beantragen hiermit die kostenpflichtige Überprüfung unseres Unternehmens, um als „Geprüfter VBA-Fachbetrieb“ des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmen e.V. (VBA) für folgende Auftragsbereiche anerkannt zu werden:

Pkw - Auftragsbereich (Auftragsobjekt bis 3,50 t zGM)

Schwerverkehr Gruppe I (Abschleppen und Schleppen von rollfähigen und nicht rollfähigen Schwerverfahrzeugen bis 40 t zGM und darüber sowie Bergungen mittels Seilwinde)

Schwerverkehr Gruppe II (aufbauend auf Gruppe I)
(Abschleppen und Schleppen von rollfähigen und nicht rollfähigen Schwerverfahrzeugen bis 40 t zGM und darüber sowie Bergungen mittels Seilwinde sowie Auto- und Mobilkränen)

Die Kosten für die Überprüfung belaufen sich auf 850,- EUR zzgl. Mehrwertsteuer. Die Beurteilung jeder weiteren Kategorie wird mit jeweils 250,- EUR zzgl. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt (Schwerverkehr Gruppe I und/oder II).

Der Antragsteller verpflichtet sich hiermit

zur Aufrechterhaltung der 24-Stunden-Einsatzbereitschaft,

zur Einhaltung der Preisangabenverordnung, VBA-Empfehlung zur Rechnungserstellung

mögliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit unverzüglich dem VBA zur Kenntnis zu bringen.

Der VBA ist berechtigt, in unregelmäßigen Abständen stichprobenartig Überprüfungen durchzuführen. Die Anerkennung als „Geprüfter VBA-Fachbetrieb“ wird für die Dauer von drei Jahren verliehen.

Hierbei wird ebenfalls auf die in Punkt E - Allgemeine Auflagen Nr. 2 - aufgeführte Möglichkeit einer Ablehnung bzw. einer Aberkennung hingewiesen.

Ort	Datum	Unterschrift/ Firmenstempel

Formblatt Nr. 1
für die Anerkennung als Geprüfter VBA-Fachbetrieb

Bestätigung der zuständigen Behörde

Die unterzeichnende Behörde bestätigt hiermit der

Firma:	
Inhaber:	
Straße:	
Postleitzahl/ Ort:	
Tel.:	

dass derzeit keine Auflagen existieren, die dem 24-Stunden-Dienst des Unternehmens entgegenstehen.

Ort/ Datum	Stempel/ Unterschrift

Formblatt Nr. 2

Bestätigung

Betreff: Hakenlastversicherung für die Anerkennung als „Geprüfter VBA-Fachbetrieb“

Unterzeichnende Versicherungsgesellschaft (nicht Agentur o. Ä.) bestätigt hiermit der

Firma:	
Inhaber:	
Straße:	
Postleitzahl/ Ort:	
Tel.:	

dass eine gültige Hakenlastversicherung besteht.

Die Höchsthaftungssummen betragen:

- Für Güter- und Güterfolgeschäden bei Pkw 500.000,- EUR
- Für Güter- und Güterfolgeschäden bei Lkw (Schwerverkehr I und II) 1.000.000,- EUR
- Für reine Vermögensschäden 20.000,- EUR

Versicherungsschein-Nummer:

Datum, Ort, Unterschrift / Firmenstempel

Formblatt Nr. 3

Bestätigung

Betreff: Betriebshaftpflichtversicherung für die Anerkennung als „Geprüfter VBA-Fachbetrieb“

Unterzeichnende Versicherungsgesellschaft (nicht Agentur o. ä.) bestätigt hiermit der

Firma:	
Inhaber:	
Straße:	
Postleitzahl/ Ort:	
Tel.:	

dass für den o.g. Betrieb eine gültige Betriebshaftpflicht-, Umwelthaftpflicht- und Umweltregresshaftpflichtversicherung *) besteht.

Versicherungsschein-Nummer:

*) Eingeschlossen sind auch die Risiken aus Pannenhilfs-, Bergungs- und Abschlepparbeiten, sowie zusätzlicher Versicherungsschutz, welcher den Vorgaben des PfIVG genügt (AKB-Deckung), für nicht zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge (z.B. Gabelstapler, Radlader).

Datum, Ort, Unterschrift / Firmenstempel

Formblatt Nr. 4

Bestätigung

Betreff:

Verkehrshaftungsversicherung (Güterschadenhaftpflichtversicherung) gegen Güter- und Verspätungsschäden für die Anerkennung als „Geprüfter VBA-Fachbetrieb“

Unterzeichnende Versicherungsgesellschaft (nicht Agentur o. Ä.) bestätigt hiermit der

Firma:	
Inhaber:	
Straße:	
Postleitzahl/ Ort:	
Tel.:	

dass eine gültige Güterschadenhaftpflichtversicherung gemäß § 7a des Güterkraftverkehrsgesetzes besteht. Die Mindestdeckungssumme beträgt 600.000 EUR je Schadensereignis.

Versicherungsschein-Nummer:

Datum, Ort, Unterschrift / Firmenstempel

Formblatt Nr. 5

Bestätigung

Betreff:
Umweltschadenversicherung für die Anerkennung als „Geprüfter VBA-Fachbetrieb“

Unterzeichnende Versicherungsgesellschaft (nicht Agentur o. Ä.) bestätigt hiermit der

Firma:	
Inhaber:	
Straße:	
Postleitzahl/ Ort:	
Tel.:	

dass eine gültige Versicherung gemäß Umweltschadengesetz vom 14.11.2007 besteht.

Versicherungsschein-Nummer:

Datum, Ort, Unterschrift / Firmenstempel

Neue Bezeichnungen nach EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV)

Seit dem 29.04.2009 gilt die EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) für alle Fahrzeuge, welche ab diesem Datum zugelassen werden.

Für eine bessere Übersicht haben wir die alten und neuen Bezeichnungen gegenübergestellt.

Hinweis: Damit Kraftfahrzeuge gem. § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO als Pannenhilfsfahrzeuge anerkannt werden, müssen die nationalen Schlüsselnummern in den Zulassungsbescheinigungen eingetragen werden.

Altfahrzeuge (bisherige, nationale Bezeichnung)	Neufahrzeuge (neue Bezeichnung nach EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung [EG-FGV])
<ul style="list-style-type: none"> • Lkw f. Fahrzeugbeförderung mit/ohne Ladekran Schlüssel-Nr.: 08 2800 oder 16 2800 	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeug zur Güterbeförderung > 3,5 t – 12 t Schlüssel-Nr.: N2 SG oder > 12 t Schlüssel-Nr.: N3 SG
<ul style="list-style-type: none"> • So. Kfz-Pannenhilfe Schlüssel-Nr.: 16 2900 oder 18 2900 • So. Kfz-Werkstattwagen Schlüssel-Nr.: 16 2500 oder 18 2500 	Es gibt hierfür keine Bezeichnung mehr , der Sachverständige muss vor Ort die Eignung und Ausrüstung prüfen. Schlüssel-Nr.: z.B. N1, N2-SG/BA
<ul style="list-style-type: none"> • Selbstf. Arbeitsmaschine, Auto-/Mobilkran DA53 Schlüssel-Nr.: 18 2700 oder 16 2100 16 2700 	<ul style="list-style-type: none"> • Mobilkran Schlüssel-Nr.: N3-SF
<ul style="list-style-type: none"> • Selbstf. Arbeitsmaschine-Abschleppwagen DA1 Schlüssel-Nr.: 16 0100 	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstf. Arbeitsmaschine-Abschleppwagen DA1 Schlüssel-Nr.: 16 0100

Abschleppen – Schleppen – Anschleppen – Bergen

Abschleppen

Abschleppen entspringt dem Notbehelfsgedanken und ist das Wegschaffen eines betriebsunfähig gewordenen Fahrzeuges oder eines Zuges von der Straße oder von anderen Stellen, z.B. vom Hof oder von der Garage, zum nächsten geeigneten Bestimmungsort (Werkstatt, Verschrottungsbetrieb, Garage, Verladebahnhof usw.).

Bei diesem privilegierten Vorgang entfällt die Beachtung bestimmter Vorschriften, insbesondere der StVZO (z.B. wie Anzahl der mitgeführten „Anhänger“, Vorschriften über die Länge des Abschleppzuges, für die vorgeschriebene Motorleistung, Bremsvorschriften, Anhängelast usw.). Im Laufe der Zeit wurde durch die Rechtsmeinung und die Rechtsprechung der Begriff des Abschleppens erheblich ausgeweitet, sodass der Nothilfegedanke nur noch eine untergeordnete Rolle spielt.

Hinweis:

Mit der 48. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 01.08.2013 wurde die Empfehlung 6 Abschleppfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen zum Abschleppen ergänzend zum Genehmigungsverfahren veröffentlicht. Danach kann auch ein behördlich angeordnetes Entfernen von gefährlichen Verkehrshindernissen ein Abschleppen begründen. Die Umsetzung der Empfehlung zur RiLi 6 ist Ländersache und deshalb ist zu erwarten, dass der Begriff „Abschleppen“ beim behördlich angeordneten Entfernen von gefährlichen Verkehrshindernissen länderspezifisch unterschiedlich beurteilt wird.

Schleppen

Schleppen ist das geplante Fortbewegen eines betriebsfähigen oder betriebsunfähigen Fahrzeuges z.B. über größere Entfernungen. Dies besagt, dass alle nicht unter den „Notbehelfsgedanken“ fallenden Überführungsfahrten auf eigenen Rädern im Schlepp anderer Fahrzeuge dem § 33 StVZO unterliegen und eine Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO notwendig ist. Das Schleppen unterscheidet sich vom Abschleppen dadurch, dass es nicht durch eine technische Notlage, sondern durch eine behördliche Genehmigung zulässig wird.

Im Gegensatz zum Abschleppen müssen beim Schleppen gesetzliche Vorschriften beachtet werden. Entsprechende Ausnahmen von den Vorschriften der StVZO und StVO müssen wie obenstehend im Einzelfall beantragt werden. Sofern erteilt, sind in der Genehmigung enthaltene Auflagen beim Schleppen stets zu beachten.

Anschleppen (Sonderfall des Abschleppens)

Das „Anschleppen“ eines Kraftfahrzeuges, um dessen Motor in Gang zu bringen, ist eine besondere Art des Abschleppens, wobei der nicht anspringende Motor die Betriebsunfähigkeit verursacht hat. Das Anschleppen des Kraftfahrzeuges dient nur dem Zweck, dieses wieder betriebsfähig zu machen.

Bergung (Definition des VBA)

Unter Bergung wird das Aufrichten und/oder Herausziehen festsitzender Fahrzeuge verstanden. Die Bergung ist dann beendet, wenn das Fahrzeug für den Abtransport bereit ist. Arbeiten, die danach anfallen, gehören entweder zum Aufladen und Transportieren, Abschleppen oder Schleppen. Das erschwerte Verladen von Pannen- und Unfallfahrzeugen mit Automatikgetriebe, Hochvoltsystemen, elektr. Feststellbremse sowie defektem Lenkradschloss oder defekter Wegfahrsperrung usw. kann unter Beachtung der Herstellerempfehlungen eine Bergung begründen.

Bemerkung:

Der VBA hat festgestellt, dass im täglichen Gebrauch der Transport von Fahrzeugen mit einem „Lkw für Fahrzeugbeförderung“ (LFB/LFBK) sehr oft als Abschleppvorgang bezeichnet wird. Hier handelt es sich eindeutig um einen Transportvorgang, der nicht den gesetzlichen Bestimmungen für das Abschleppen und Schleppen unterliegt.

VBA-Empfehlungen für Rechnungserstellung

Adressfeld/Auftraggeber/Halter/Fahrer/Rechnungsempfänger:

In diesem Feld müssen genaue Angaben über Auftraggeber, Fahrer und Rechnungsempfänger vermerkt sein. Dies ist vor allem deshalb sehr wichtig, weil das Auftrags- bzw. Rechnungsformular einen Bestandteil eines Vertrages darstellt und bei eventuellen späteren Anfragen, Reklamationen oder Zahlungsschwierigkeiten exakte Angaben vorhanden sein sollen. Empfehlenswert ist es, diese Daten von den Fahrzeugpapieren, Personalausweis o. Ä. abzuschreiben.

Da in den meisten Fällen die Auftragsvergabe über Dritte erfolgt oder vermittelt wird, ist es von großer Wichtigkeit, dass hier der dementsprechende Vermerk erfolgt (z.B. Halter, Fahrer, Polizei für Fahrer, Werkstatt für Halter usw.).

Leistungsdatum-/Rechnungsdatum:

Da Leistungs- und Rechnungsdatum nicht immer identisch sein müssen, sollen je nach Einzelfall die jeweiligen Eintragungen vorgenommen werden.

Objektbeschreibung:

Sehr wichtig sind die genauen Angaben über das Auftragsobjekt (z.B. Fahrzeugart, Fahrzeugtyp, bei größeren Fahrzeugen das tatsächliche und zulässige Gesamtgewicht, eventuelle Besonderheiten der Fahrzeuge, ob Anhänger oder Sattelaufleger mitgeführt werden usw.). Diese Angaben dienen vor allem als Grundlage für die Festsetzung des Stundenverrechnungssatzes.

Einsatzumfang:

In jedem Fall sind detaillierte Angaben über den genauen Einsatz- und Bestimmungsort zu machen. Bei mehreren Leistungen an verschiedenen Tagen ist dies unter 1. Leistung, 2. Leistung usw. mit Datums- und Zeitangabe aufzuführen. Ebenso ist die genaue Einsatzart wie z.B. Panne / Motorschaden, Pannenhilfe/Fahrzeug gestartet, Unfall, Bergung, Versetzung usw. anzugeben.

Einsatzfahrzeug und Fahrer:

Es ist unbedingt erforderlich, dass die Art des Einsatzfahrzeuges mit dem Fahrer und die fachliche Qualifikation des Pannenhelfers, des Bergungs- und Abschlepppersonals einschließlich des Zusatzpersonals angegeben wird (z.B. Abschleppwagen/Bergungsfahrzeug, Autokran sowie Bergungsleiter, Fahrpersonal, Abschleppfachkraft usw.). Der VBA e.V. unterscheidet bei den Einsatzfahrzeugen zwischen Lkw für Fahrzeugbeförderung ohne und mit Kran (LFB/LFBK). Dies wirkt sich letztendlich auch auf den Stundenverrechnungssatz aus. Grundsätzlich empfiehlt der VBA e.V. seinen Mitgliedern außerdem, nur diejenige Art der Einsatzfahrzeuge in Rechnung zu stellen, die für den jeweiligen Einsatz benötigt wird. Besonders muss allerdings darauf geachtet werden, dass laut gesetzlicher Vorschrift niemals mit einem Abschleppwagen (AW/AWU) ein Fahrzeug transportiert werden darf und umgekehrt der Transport eines Pannen- oder Unfallfahrzeuges auf der Ladefläche eines Lkw für Fahrzeugbeförderung (LFB/LFBK) oder Anhängers keinen Abschlepp- oder Schleppvorgang darstellt. Hier ist immer die richtige Bezeichnung einzutragen.

Einsatzzeit:

Sehr wichtig ist die genaue Zeitangabe über Beginn und Ende des Einsatzes. Die Einsatzzeit errechnet sich aus der Anfangs- und Endzeit, die notfalls per Aufzeichnung mit dem Fahrtenschreiber (VO [EU] Nr. 165/2014 beachten – 100 km Radius!) nachgewiesen werden kann. Unter der Einsatzzeit versteht man die Zeit von der Abfahrt zum Einsatzort (z.B. Pannen- oder Unfallort) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Fahrzeug wieder für den nächsten Einsatz am Betriebshof bereit ist (z.B. zählen einsatzbedingte Reinigungsarbeiten am Einsatzfahrzeug durch ausgelaufenes Öl zur Einsatzzeit). Die Mehrheit der Unternehmen rechnet die erste Stunde voll und dann jeweils jede angefangene 1/2 Stunde ab.

Stundenverrechnungssatz:

Unter dem Stundenverrechnungssatz versteht man im Auftragsbereich bis 3,5 t zGM die Gebühr für das komplette Einsatzfahrzeug inkl. Fahrer zur normalen Arbeitszeit sowie inkl. der Kilometerleistungen und inkl. der Hakenlastversicherung. Eine große Anzahl der Unternehmer nimmt das Einsatzfahrzeug, mit dem der Auftrag durchgeführt werden kann, als Bemessungsgrundlage für den Stundenverrechnungssatz.

Unter dem Stundenverrechnungssatz versteht man im Auftragsbereich über 3,5 t zGM die Gebühr für das komplette Einsatzfahrzeug inkl. Fahrer zur normalen Arbeitszeit sowie inkl. der Kilometerleistungen und inkl. der Hakenlastversicherung.

Der Stundenverrechnungssatz enthält außerdem Leistungen wie die Bergung, Fahrbahnsäuberung, erschwertes Auf- und Abladen, vom Unternehmer nicht zu vertretende Wartezeiten und Ähnliches. Im Auftragsbereich bis 3,5 t sind Extragebühren für die Benutzung von Lade- bzw. Bergekran, Seilwinde und dergleichen sowie die Verrechnung von Grundgebühren oder Kilometern nicht mehr statthaft (Standardausrüstung).

Im Schwerverkehrsbereich ab 3,5 t zGG hingegen ist die Berechnung für die Benutzung des Lade- bzw. Bergekranes üblich.

Zuschläge:

Zusatzpersonal, Material, Zuschläge für Personal (Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden), Sondergeräte wie z.B. Schweißbrenner, Stromerzeuger, Radroller usw. sowie die gültige MwSt. werden gesondert berechnet. Wichtig ist, dass Personalzuschläge nur auf die Personalkosten und keinesfalls auf Fahrzeug-, Materialkosten, Telefon, Bindemittel und dergleichen berechnet werden dürfen! Dabei ist zu beachten, dass z.B. gesetzlich festgelegt ist, wann ein Sonn- oder Feiertag beginnt bzw. endet (00.00 - 24.00 Uhr). Zuschläge dürfen entsprechend nur innerhalb dieser Zeiten berechnet werden.

Zusatzpersonal:

Gemäß BGB, Arbeitsschutzgesetz und berufsgenossenschaftlicher Informationen, Regeln und Vorschriften ist festgelegt, wann und wo Zusatzpersonal bei welchem Einsatz erforderlich ist. Der VBA e.V. hat Informationen hierzu für seine Mitglieder in Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft veröffentlicht. Für den Arbeitgeber besteht Unternehmerhaftung. Darum hat er Abschlepp- und Bergungspersonal auf Grundlage einer durchgeführten Gefährdungsbeurteilung einzuteilen.

Leistungs- und Einsatzbeschreibung:

Die meisten Beanstandungen bei Rechnungsprüfungen erfolgen aufgrund fehlender oder ungenügender Leistungs- und Einsatzbeschreibungen. Insbesondere bei Bergungen und Schwerverkehrseinsätzen genügt es nicht, nur die Einsatzdauer anzugeben. Jeder Leistungs- und Rechnungsempfänger hat Anspruch darauf, genau über Umfang und Art der Leistungen informiert zu werden. Deshalb ist es dringend erforderlich, auf jedem Auftrag und speziell auf der Rechnung nachvollziehbar den Einsatzumfang zu beschreiben (ggf. Lichtbilder beilegen). Wichtig ist dabei auch, dass besonders das Spezialgerät, welches nicht zur Fahrzeugausrüstung gehört und dessen Einsatz erforderlich war, ausführlich begründet und beschrieben wird.

Allg. Geschäftsbedingungen/Unterschrift:

Bei der Auftragserteilung wird zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer ein Vertrag geschlossen. Grundlagen dieses Vertrages sind das deutsche Recht und die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). In diesen vom VBA e.V. empfohlenen „Bedingungen für das Bergen und Abschleppen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen und Anhängern, das Verwahren der Ladung sowie die Gewährung von Pannenhilfe“ ist die Auftragserteilung, die Durchführung des Auftrags, die Berechnung des Auftragsentgelts, die Zahlung, das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht, die Haftung sowie der Erfüllungs- und Gerichtsstand festgelegt. Der VBA e.V. empfiehlt, die aktuellen Abschleppbedingungen bei der Auftragsannahme zu verwenden, im Falle, dass der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des BGB ist, eine Widerrufsbelehrung zu erteilen und sich diese vom Auftraggeber unterzeichnen zu lassen.

Notizen





VBA Verband der Bergungs- und Abschleppunternehmen e.V.
Linderhauser Straße 141, 42279 Wuppertal
Telefon +49 (0) 202-266560
E-Mail: info@vba-ev.de